

Uhrmacher - Zwangsinnungen und Preisbekanntmachungen. *) Die Hauptversammlung einer Zwangsinnung in Liegnitz hatte beschlossen, den Innungsmitgliedern zu untersagen, die Preise für Arbeiten und Lieferungen zu veröffentlichen und Reklametafeln vor dem Laden oder im Schaufenster anzubringen. Ein Mitglied, das gegen diesen Beschluß war, weigerte sich fortgesetzt, das vor seinem Laden angebrachte Schild mit Preisangaben zu entfernen. Die Innung nahm nun das Mitglied in Strafe, wogegen dieses Beschwerde bei der Regierung in Liegnitz erhob. Die Regierung aber wies die Beschwerde mit folgender Begründung ab:

»Als vornehmste Aufgabe liegt den Innungen einerseits die Pflege des Gemeingeistes sowie die Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Innungsmitgliedern ob, und andererseits sind die Innungsmitglieder verpflichtet, zur Förderung der gemeinsamen gewerblichen Interessen nach Maßgabe des Statuts mitzuwirken. Es verletzt aber den Gemeingeist unter den Innungsmitgliedern und fördert nicht die gemeinsamen gewerblichen Interessen, wenn einzelne von ihnen durch öffentliche Unterbietung der als ortsüblich festgesetzten Preise sich auf Kosten der übrigen einen vergrößerten Kundenkreis zu verschaffen suchen.«

Die Rechtsfrage, ob eine Zwangsinnung ihren Mitgliedern das öffentliche Bekanntmachen von Preisen untersagen kann, wird in der Antwort der Regierung zu Liegnitz nicht berührt. Die Gewerbekammer zu Zittau hat indessen in einem gleichen Streitfalle den Standpunkt vertreten, daß nach § 100 q der Gewerbeordnung einer Zwangsinnung lediglich verboten sei, ihre Mitglieder in der Annahme von Kunden oder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren und Leistungen zu beschränken. Dieser Paragraph werde aber durch den angefochtenen Innungsbeschluß nicht berührt, da die Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Leistungen nicht beschränkt seien und ebensowenig in der Annahme von Kunden. Es bleibe jedem Mitgliede unbenommen, die Preise seiner Leistungen so niedrig wie nur möglich zu bemessen und so viele Kunden anzunehmen wie nur möglich. Auch könne jedes Mitglied den Tarif für seine Leistungen in seinem Geschäftslokale aushängen; der Innungsbeschluß wolle nur, daß die Festsetzung der Preise nicht öffentlich, also z. B. in Zeitungen oder in den Schaufenstern bekannt gemacht werde. Da im § 100 q ausdrücklich bestimmt sei, welche Beschlüsse in gewerblicher Beziehung nicht gefaßt werden dürfen, so könne füglich angenommen werden, daß andere das Gewerbe einschränkende, den Gewerbebetrieb an sich nicht hindernde Beschlüsse von Zwangsinnungen gefaßt werden dürfen.

Für die allgemeine Einführung der vierjährigen Lehrzeit in der Uhrmacherei ist auf dem vierundzwanzigsten Verbandstage des Sächsischen Innungs-Verbandes in Freiberg (Sachsen) der bekannte Obermeister der Dresdener Uhrmacher-Innung, Herr Kollege Ernst Schmidt, eingetreten. Er sprach über das Verhältnis von Schule und Handwerkslehre, die vereint ein Ganzes gäben; die Schule allein aber könne keinen tüchtigen Praktiker ausbilden. Besser als eine dreijährige Fortbildungsschule wäre ein neuntes Volksschuljahr. Ein Ausweg zur Herbeiführung einer ausreichenden Werkstattlehre sei ferner die Einführung der vierjährigen Lehrzeit. Der Antrag des Herrn Schmidt, beim sächsischen Ministerium um Einführung der vier-

*) Siehe auch die Notiz »Preisbegrenzung durch Zwangsinnungen« auf Seite 195 in Nummer 12 dieses Jahrganges.

jährigen Lehrzeit einzukommen, wurde gegen eine Minderheit angenommen. Wir unsererseits können der Forderung des Herrn Schmidt bezüglich der Lehrzeit nur zustimmen. Eine vierjährige Lehrzeit wäre sicherlich für den jungen Uhrmacher sehr wünschenswert, wenn wir uns auch der Tatsache nicht verschließen, daß deren allgemeine Einführung keineswegs leicht sein wird.

Erfolg gegen Schwindelanzeigen. In verschiedenen Zeitungen, die in Ostfriesland, besonders im Kreise Wittmund, stark verbreitet sind, erschienen in der letzten Zeit Inserate des Krakauer Uhrenversandhauses von Urbach in Krakau. Die Inserate priesen in den bekannten schwülstigen Tönen die Güte und die Vorzüge von Urbachs »Weltmeisteruhren«. Durch energisches Eingreifen gelang es jedoch Herrn Kollegen Hugo Freudenberg in Wittmund, die betreffenden Zeitungen zu veranlassen, Inserate der Firma Urbach nicht mehr aufzunehmen. Es ist das ein erfreuliches Zeichen für den loyalen Sinn der betreffenden Zeitungsleitungen und für die Rührigkeit unseres Kollegen in Wittmund.

Unerbauliches aus dem Fache. Eine Seifenfirma in Heilbronn vertreibt schon seit Jahren »Flammers Seife« durch Vermittlung von Reklame-Drucksachen, die nach allen Richtungen versandt werden. Wer fünfzig Pakete dieser Seife kauft, erhält »ein gutes, brauchbares Handtuch umsonst«, woraus man ersehen kann, daß diese Art Reklame an Reinlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Wer noch mehr Sammelmarken zusammenbringt, kann sogar Weckeruhren oder viersteinige Taschenuhren, wenn nicht gar einen Regulator erwerben. »Die Güte allein gibt den Ausschlag!« So schließt die Drucksache. Von der Seife bekommt man hoffentlich keinen!

Die beiden Uhrmachermeister in Dieburg wurden kürzlich aufgefordert, Muster bestimmter Uhren an den Stadtrat einzusenden. Die Uhren kamen dann wieder zurück, mit dem Bemerkung, daß der Auftrag einem dritten, nämlich dem — Bilderhändler D. erteilt wurde, weil er der billigste sei. Einer der Herren Stadträte hatte zwar gemeint, man solle solche Aufträge doch lieber an einen richtigen Uhrmacher vergeben, aber das maßgebendste Haupt der Stadt entschied den Fall mit der Begründung: »Der Bilderhändler — garantiert ja auch!« Ebenso bekam bei einem Jubiläum der Bilderhändler für eine zu liefernde Standuhr den Auftrag, weil er billiger war. Diese Uhr und andere Uhren lieferte dem Bilderhändler eine bekannte Großhandlung, die nach erfolgter Aufklärung weitere Lieferungen dieser Art zu unterlassen versprochen hat, weshalb wir auch ihren Namen nicht nennen.

Für den Verwalter des Stadtsäckels ist die größere Billigkeit eine sehr anziehende Eigenschaft. Eine Uhr ist seiner Ansicht nach halt eine Uhr; ob ein Bilderhändler oder ein Uhrmacher dafür garantiert, ist dem Stadtrat einerlei. Sollte er aber nicht bedacht haben, daß in einem gesunden Gemeinwesen der Grundsatz gelten muß »Jedem das Seine!«, und daß dieser Grundsatz auch nicht durch einen kleinen Preisunterschied erschlagen werden darf, wenn die größere Billigkeit nicht die größte Unbilligkeit hervorrufen soll? — Daß die alten Moden von Zeit zu Zeit immer wieder einmal auftauchen, beweist das Erscheinen einer

Uhrenreparatur-Versicherungs-Werkstatt, dem Wortlaut nach also einer Werkstatt, in der Uhrenreparaturen versichert werden. Die Kollegen dürfen aber diesen Kometen am Schleuderkometen ruhig seine Bahn wandeln lassen, denn gegen sein baldiges Verschwinden, das haben seine Vorgänger bewiesen, gibt es keine Versicherungsmöglichkeit.

Mit Bundesgruß

Die Geschäftsstelle des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

